



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.03.2022

Rechtsextreme Äußerungen des Abgeordneten Christoph Maier (AfD)?

Wiederholt hat der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) Flüchtlinge und Asylbewerber als Gruppe pauschal diffamiert. Er spricht von „Scheinasylanten“ und „Asylbetrügern“ und bringt sie generell mit Straftaten in Verbindung (Protokolle des 25., 58., 60., 65., 77. und 97. Plenums): „Im Schnitt wird in Berlin alle drei Stunden ein Messer gezogen. Das ist Teil der kulturellen Bereicherung, von der uns auch der Kollege Hold gerade eben berichtet hat“ (Protokoll des 34. Plenums). In seiner Sprache entmenschlicht der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) Menschen mit Migrationshintergrund, indem er sie wie Sachen bezeichnet: „Dass die Integration gerade nicht funktioniert hat, beweist die hohe Gewaltkriminalität. Das zeigt sich tagtäglich, wenn Sie am Hauptbahnhof in München auf der Straße sind, wenn Sie sehen, was sich dort auf der Straße tummelt, was da herumlungert, wie unsere schöne Heimat verkommt, wie Sie unsere Städte zu einem Moloch verkommen lassen, in dem Müll und Dreck sich ausbreiten, weil unzivilisierte Verhaltensweisen in unseren Städten mittlerweile Einzug gehalten haben“ (Protokoll des 58. Plenums). Der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) differenziert nicht zwischen politischem Islamismus oder fundamentalistischem Salafismus und dem Islam als Religionsgemeinschaft (Protokoll des 34. Plenums). Für ihn ist der Islam eine „gefährliche, gewaltbereite und verfassungsfeindliche Ideologie“, die „zu totalitären Herrschaftssystemen“ führe, was sich in Moscheen manifestiere (Protokoll des 22. Plenums). Der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) propagiert aus meiner Sicht eine pauschale Islamfeindschaft und diskriminiert mit seinen Äußerungen alle Menschen muslimischen Glaubens. Dadurch, dass er den Islam nicht als Religionsgemeinschaft anerkennt (Protokoll der 55. Sitzung des Verfassungsausschusses, von ihm bekräftigt in der 56. Sitzung), verwehrt er ihm auch das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf freie Religionsausübung und überschreitet die Grenze zur verfassungswidrigen Islamfeindschaft. Nach unserer Wahrnehmung hängt Christoph Maier der Verschwörungstheorie einer sogenannten Umvolkung wahnhaft an. Er bezeichnete dies als „Great Replacement“ (Protokoll des 58. Plenums). „The Great Replacement“ war auch die Überschrift über dem Manifest des neuseeländischen Attentäters Brenton Tarrant, der ca. eineinhalb Jahre zuvor in Christchurch über 50 Menschen erschossen hatte. „Gesteuert und geplant“ werde laut dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) Europa zu einem „afro-orientalischen Siedlungsgebiet“ gemacht und „im Schatten der Asylindustrie“ der „Umbau des deutschen Volkes“ betrieben (Protokolle des 7., 17., 29., 58., 60. und 65. Plenums). Die Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge werde nach Ansicht des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) von vielen missbraucht, um „die Ersetzungsmigration im neuen Kontext fortzusetzen“, indem Personen, die keine Ukrainer seien, aufgenommen werden (74. Sitzung des Verfassungsausschusses). Seine Äußerungen sind nach meiner Auffassung offen rassistisch. Er behauptet, „ein Großteil der eingewanderten Araber und Afrikaner [lässt] sich nicht einfach so in eine europäische Kulturgemeinschaft eingliedern“. Ihre Religion und Wertevorstellungen würden dazu führen, „dass eine Integration in die deut-

sche Mehrheitsgesellschaft von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist“ (Protokoll des 65. Plenums). Die Zuwanderung will der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) mithilfe der Bundeswehr mit Waffengewalt an der Grenze unterbinden: „Bei einer Überlastung der bayerischen Polizei und der Bundespolizei wäre es auch Aufgabe der Bundeswehr, der Streitkräfte, gewesen, diese Grenze, unsere Bundesgrenze, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln konsequent und effektiv zu verteidigen“ (Protokoll des 65. Plenums). Diejenigen, die eine ihm missliebige Politik vertreten, bezichtigt der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) des Volksverrats (Protokolle des 30., 73. und 97. Plenums) und will gegen sie vorgehen: „Das ist ein Putsch gegen das eigene Volk, den Sie damals vollzogen haben. Es ist höchste Zeit, daraus die entscheidenden Konsequenzen zu ziehen“ (Protokoll des 65. Plenums). Der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) war neben der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) als parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion der wichtigste Protagonist des „Flügels“ in der AfD-Landtagsfraktion und hat während der Rede der Holocaust-Überlebenden Charlotte Knobloch zum Gedenktag an die Verbrechen des Nationalsozialismus 2019 demonstrativ den Saal verlassen. Er gehörte zu den Organisatoren des süddeutschen „Flügel“-Treffens 2019 in Greding und sang dort lautstark auf der Bühne die revisionistische erste Strophe des Deutschlandlieds. Der Kritik daran begegnete er folgendermaßen: „Jeden Angriff gegen uns wegen Singen des Deutschlandliedes empfinden echte Patrioten als Ehrenbezeugung“ (Protokoll des 17. Plenums). Im Juni 2020 hat der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) zusammen mit der damaligen Fraktionsvorsitzenden Katrin Ebner-Steiner (AfD) Björn Höcke (AfD) in den Landtag eingeladen, um sich demonstrativ im innerparteilichen Machtkampf um den Ausschluss von Andreas Kalbitz (AfD) mit dem völkischen Flügel zu solidarisieren. Dass Deutschland den Nationalsozialisten und nicht den Kommunisten in die Hände gefallen ist, sieht der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) als glückliche Fügung: „Ich möchte mir gar nicht vorstellen, was angesichts der Ereignisse in den Dreißigerjahren in der Sowjetunion – ich habe darauf hingewiesen – passiert wäre, wenn Deutschland damals den Kommunisten in die Hände gefallen wäre“ (Protokoll des 65. Plenums). Im Mai 2020 legte er einen Kranz für „unsere gefallenen Kameraden“ des nationalsozialistischen Eroberungskriegs auf Kreta nieder.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten (wenn ja, bitte nach Datum und Straftat und eventuellem Urteil aufschlüsseln, insbesondere zu politisch relevanten Taten)? 4
 - 1.2 In welchen Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wurden, ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) nach Kenntnis der Staatsregierung Mitglied? 4
 - 1.3 In welchen Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft werden oder wurden, ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) nach Kenntnis der Staatsregierung Mitglied? 4
 - 2.1 Ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) wegen einer rechts-extremen Gesinnung oder anderer Gründe bereits als Verdachtsfall des Verfassungsschutzes eingestuft worden? 4
 - 2.2 Ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) wegen einer rechts-extremen Gesinnung oder anderer Gründe vom Verfassungsschutz beobachtet worden? 4
 - 2.3 Welche Verbindungen zwischen dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und vom Verfassungsschutz beobachteten oder als Verdachtsfall eingestuften rechtsextremen Burschenschaften sind der Staatsregierung bekannt? 4
 - 3.1 Welche Verbindungen zwischen dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und sonstigen vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierungen sind der Staatsregierung bekannt? 4
 - 3.2 Welche Verbindungen zwischen dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und sonstigen vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Gruppierungen sind der Staatsregierung bekannt? 5
 - 3.3 Welche Verbindungen zwischen dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und vom Verfassungsschutz beobachteten Personen sind der Staatsregierung bekannt? 5
 - 4.1 Liegen der Staatsregierung Kenntnisse über die Vernetzung des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) in rechtsextremen und gewaltbereiten Strukturen vor? 5
 - 4.2 Haben sich für den Verfassungsschutz aufgrund bisheriger Vorkommnisse Erkenntnisse ergeben, aufgrund derer der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) nach dortiger Ansicht als rechtsradikal oder sogar als rechtsextrem einzuschätzen ist? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Frage 1.1

vom 19.04.2022

- 1.1 Ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten (wenn ja, bitte nach Datum und Straftat und eventuellem Urteil aufschlüsseln, insbesondere zu politisch relevanten Taten)?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten einer Einzelperson ab.

Bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen sind grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen (vgl. hierzu Verfassungsgerichtshof – Bay-VerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Aktenzeichen – Az.: Verfahren – Vf. 67-IVa-13, Randziffer – Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. jeweils mit weiteren Nachweisen).

Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen mit dem parlamentarischen Fragerecht ergibt im vorliegenden Fall, dass der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen überwiegt.

- 1.2 In welchen Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wurden, ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) nach Kenntnis der Staatsregierung Mitglied?**

- 1.3 In welchen Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft werden oder wurden, ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) nach Kenntnis der Staatsregierung Mitglied?**

- 2.1 Ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) wegen einer rechts-extremen Gesinnung oder anderer Gründe bereits als Verdachtsfall des Verfassungsschutzes eingestuft worden?**

- 2.2 Ist der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) wegen einer rechts-extremen Gesinnung oder anderer Gründe vom Verfassungsschutz beobachtet worden?**

- 2.3 Welche Verbindungen zwischen dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und vom Verfassungsschutz beobachteten oder als Verdachtsfall eingestuften rechtsextremen Burschenschaften sind der Staatsregierung bekannt?**

- 3.1 Welche Verbindungen zwischen dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und sonstigen vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierungen sind der Staatsregierung bekannt?**

- 3.2 Welche Verbindungen zwischen dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und sonstigen vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Gruppierungen sind der Staatsregierung bekannt?**
- 3.3 Welche Verbindungen zwischen dem Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und vom Verfassungsschutz beobachteten Personen sind der Staatsregierung bekannt?**
- 4.1 Liegen der Staatsregierung Kenntnisse über die Vernetzung des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) in rechtsextremen und gewaltbereiten Strukturen vor?**
- 4.2 Haben sich für den Verfassungsschutz aufgrund bisheriger Vorkommnisse Erkenntnisse ergeben, aufgrund derer der Abgeordnete Christoph Maier (AfD) nach dortiger Ansicht als rechtsradikal oder sogar als rechtsextrem einzuschätzen ist?**

Die Fragen 1.2 bis 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung von Abgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern – BV – bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz – GG) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Für die Beobachtung von Abgeordneten gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Maßgebliche Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere das Gewicht des Eingriffs, der Grad der von dem Abgeordneten ausgehenden Gefährdung und das Gewicht der zu erwartenden Informationen.

Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Die besondere Beobachtungsschwelle findet auf Mitglieder von Legislativorganen Anwendung, die den Schutz des freien Mandats genießen, also Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) (Art. 14 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union – EUV, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EP-Direktwahl-Akt), des Deutschen Bundestags (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) und des Bayerischen Landtags (Art. 13 Abs. 2 BV) oder eines anderen Landesparlaments.

Derzeit werden keine Mitglieder des Landtags durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.